



Zusatzbeitrag für mitversicherte Angehörige

Sehr geehrte(r) Versicherte(r),

der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass für bestimmte **mitversicherte Angehörige** ab 1. Jänner 2001 ein **Zusatzbeitrag** zu zahlen ist.

Damit wir die vom Zusatzbeitrag befreiten Personen feststellen können, ist es notwendig, bestimmte Daten zu erheben. Sie sind verpflichtet, dem Krankenversicherungsträger über alle für die Einhebung des Zusatzbeitrages maßgebenden Umstände Auskunft zu erteilen.

Wir ersuchen Sie, den **beiliegenden Fragebogen** auszufüllen und uns bis **spätestens** 14 Tage nach Aussendung mit beiliegendem Kuvert zurückzusenden. **Sollten Sie uns bereits einen Fragebogen vorgelegt haben, ersuchen wir Sie, dieses Schreiben als gegenstandslos zu betrachten.** Wenn wir von Ihnen keine Rückantwort erhalten, sind wir leider gezwungen, Ihnen den Zusatzbeitrag für Angehörige vorzuschreiben.

Die folgenden **Erläuterungen** informieren Sie umfassend über die neue Gesetzesbestimmung.

Beitragspflichtige Mitversicherung - Zusatzbeitrag für Angehörige

Der Zusatzbeitrag ist zu zahlen:

1. für **Ehegatten/eingetragene Partner**,
2. für **Lebensgefährten**,
3. für Angehörige aus dem Kreis der Eltern, der Kinder, Wahl-, Stief-, und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des Versicherten, die als **haushaltsführende Angehörige** gelten (§§123 Abs. 7 und 8 ASVG)
für die Dauer ihrer Mitversicherung.

Der Zusatzbeitrag ist nicht zu zahlen:

1. für **mitversicherte Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder bzw. Enkel** der/des Versicherten;
2. für die in Punkt 1 bis 3 angeführten Personen (**Ehegatten/eingetragene Partner, Lebensgefährten, haushaltsführende Angehörige**) wenn **folgende Voraussetzungen** zutreffen:
Der **mitversicherte Angehörige** widmet sich **aktuell** der **Erziehung** eines oder mehrerer im gemeinsamen **Haushalt lebenden Kinder**. Hiefür ist **die Hausgemeinschaft mit dem Kind** ausreichend, auch wenn daneben eine Beschäftigung ausgeübt wird.
Der **mitversicherte Angehörige** hat sich in der **Vergangenheit der Erziehung** eines oder mehrerer **im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder** **zumindest 4 Jahre hindurch gewidmet**. Hiefür war die **Hausgemeinschaft mit dem Kind** ausreichend, auch wenn daneben eine Beschäftigung ausgeübt wurde.

Der Erziehung "gewidmet hat" bedeutet, dass sich der Ehegatte (Lebensgefährte) bzw. Angehörige sowie die Kinder (vor Vollendung des 18. Lebensjahres) zumindest 4 Jahre im gemeinsamen Haushalt aufgehalten haben; es ist nicht erforderlich, dass der Ehegatte (Lebensgefährte) bzw. Angehörige tatsächlich den Haushalt geführt hat. Eine Erwerbstätigkeit daneben ist zulässig.

- Der **mitversicherte Angehörige erhält Pflegegeld** zumindest **in Höhe der Stufe 3**.
 - Der **mitversicherte Angehörige pflegt den Versicherten**, der zumindest Pflegegeld **in Höhe der Stufe 3** erhält.
3. Bei Vorliegen einer **sozialen Schutzbedürftigkeit** nach den Richtlinien des Hauptverbandes. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche **Nettoeinkommen** (ohne Sonderzahlungen) den Ausgleichzulagenrichtsatz für Ehepaare (€1.175,45 für 2010) **nicht übersteigt**.
4. Während des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Beitragsvorschreibung

Der Zusatzbeitrag wird **dem Versicherten vom Krankenversicherungsträger vorgeschrieben** und eingehoben. Der Versicherte und nicht der Angehörige hat diesen auf seine Gefahr und Kosten selbst einzuzahlen.

Der Zusatzbeitrag beträgt 3,4% von der Beitragsgrundlage (Pension, sonstiges Einkommen) des Versicherten.

- Bei Versicherten aufgrund einer Beschäftigung wird als Beitragsgrundlage das sozialversicherungspflichtige Erwerbseinkommen (inklusive Sonderzahlungen) herangezogen. Bei den unselbstständig Erwerbstätigen wird dabei auf die letzten im Hauptverband gespeicherten Beitragsgrundlagen abgestellt; dies sind die Beitragsgrundlagen **des zweitvorangegangenen** Kalenderjahres. Für 2010 wird also das sozialversicherungspflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2008 herangezogen. Sind derartige Grundlagen nicht vorhanden, wird das Erwerbseinkommen des vergangenen Jahres herangezogen. Wenn dies auch nicht vorliegt, wird das aktuelle Erwerbseinkommen berücksichtigt.
- Bei krankenversicherten Personen ist die Beitragsgrundlage der aktuelle monatliche Pensionsbezug zuzüglich der Sonderzahlungen.
- Bei Selbstversicherten in der Krankenversicherung gilt die hierfür herangezogene Beitragsgrundlage als Berechnungsgrundlage.
- Im Falle einer Mehrfachversicherung ist der Zusatzbeitrag aus jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis zu zahlen.

Der Zusatzbeitrag für Angehörige verbleibt nicht dem Krankenversicherungsträger, sondern fließt über den Weg der Krankenanstaltenfinanzierung in das Bundesbudget.

Sollten in diesem Zusammenhang noch weitere Fragen auftreten, stehen Ihnen unsere MitarbeiterInnen sowohl persönlich als auch telefonisch in den jeweiligen Außenstellen sowie in der Zentrale unter den Nebenstellen 4000 und 3000 gerne zur Verfügung.

Ihre Steiermärkische Gebietskrankenkasse